

Sitzung vom 4. August 1999

**1467. Interpellation (Geschehnisse in psychiatrischen Kliniken)**

Kantonsrat Daniel Vischer, Zürich, Kantonsrätin Dr. Ruth Gurny Cassee, Maur, und Mitunterzeichnende haben am 28. Juni 1999 folgende Interpellation eingereicht und schriftlich begründet:

In einer Studie über das Burghölzli («Hirnriess», Willi Wottreng) sind neue Fakten und Vorwürfe an die Burghölzli-Direktion unter der damaligen Leitung der Direktoren August Forrel und Eugen Bleuler enthalten, welche insbesondere deren Praxis, so genannte minderwertige Personen zur Kastration und zur Sterilisation zu überweisen, betrifft. Dies wirft verschiedene Fragen auf, die in Bezug auf die Aufarbeitung von der damals teilweise wohl gängigen Praxis in der Psychiatrie von grundsätzlicher Bedeutung sind:

- Welche Regelung betreffend die Akteneinsicht in historische Patientendossiers für Historikerinnen und Historiker und Journalistinnen und Journalisten wird künftig getroffen werden? Ist der Zugang zu den Akten und eine rechtsgleiche Behandlung von interessierten Forschenden – an Stelle einer Privilegierung hausinterner Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftler – gewährleistet? Bestehen Findmittel – Sortierung, Katalogisierung – oder sind solche geplant, die es ermöglichen, im Wust der Patientenakten auf sinnvolle Weise suchen zu können? Wäre es nicht sinnvoll, nicht zuletzt angesichts des administrativen Aufwands für die Burghölzli-Verwaltung, derartige Akten nach einer bestimmten Zeit dem Staatsarchiv zu übergeben – natürlich unter voller Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen und unter Anwendung der einschlägigen Grundsätze der Anonymisierung bei Verwendung zu Forschungszwecken?
- In welcher Weise werden von der Gesundheitsdirektion Projekte zur Aufarbeitung der psychiatrischen Vergangenheit des Kantons Zürich gefördert? Ist der Gesundheitsdirektion bekannt, dass die Finanzierung entsprechender Projekte auf Bundesebene derzeit stockt, mithin besondere kantonale Hilfestellungen und Forschungsleistungen besonders erwünscht sind? Werden insbesondere Anstrengungen unternommen, die folgenden Kapitel zu erhellen: Erstellung eines Überblicks über forcierte Sterilisation aus sozialen Gründen im ganzen Kanton Zürich in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts, die Klärung der Geschehnisse am Burghölzli unter der Direktion des Psychiaters Hans W. Maier namentlich in den Dreissigerjahren, die Klärung der Praxis in der für Kinder bestimmten so genannten «Stephansburg», die Darlegungen der Handlungen rund um die Psychochirurgie, das heisst von Gehirnoperationen zur Behebung geistiger und seelischer Krankheiten?
- Ist die Gesundheitsdirektion bereit, in einer Studie abklären zu lassen, ob Recht verletzt wurde und wer dafür die Verantwortung trägt? Vor allem stellen sich in diesem Zusammenhang Fragen strafrechtlicher Verantwortung – auch im vormals kantonalen Strafgesetzbuch bestand der Straftatbestand der Körperverletzung. Ist die Gesundheitsdirektion im Weiteren bereit, die Forderung nach Rehabilitierung der Opfer in Form einer Entschuldigung für illegale Eingriffe – wie forcierte Sterilisation und Kastration sowie neurochirurgische Operationen, das heisst für Tatbestände, die als Körperverletzungen in Frage kommen – auszusprechen? Der Autor der Studie «Hirnriess», Willi Wottreng, moniert namentlich die gesetzwidrige Sterilisation von zwei Frauen, die er aus Gründen des Datenschutzes Cécile und Erika Weber nennt und deren Geschichte detailliert dokumentiert ist.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Daniel Vischer, Zürich, Dr. Ruth Gurny Cassee, Maur, sowie Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Archive sollen nach Massgabe des Archivrechts so weit wie möglich geöffnet und der Forschung zur Verfügung gestellt werden. In Bezug auf die zur Diskussion stehenden Patientendossiers ist inzwischen eine Arbeitsgruppe unter Mitwirkung der Gesundheitsdirektion, der Direktion der Justiz und des Innern und des Sozialdepartementes der Stadt eingesetzt worden, die eine erste Übersicht über die Fundstellen und Materialien gewinnen und anschliessend Vorschläge über mögliche Vorgehensweisen machen soll.

Die Einsichtnahme von Patientinnen und Patienten in ihre Krankengeschichten ist in der Patientenrechtverordnung vom 28. August 1991 (LS 813.13) sowie in der Datenschutzgesetzgebung (LS 236) geregelt. Die Patientinnen und Patienten haben jederzeit das Recht, in ihre Unterlagen Einsicht zu nehmen. Auf Wunsch werden auch Kopien der Unterlagen gegen eine kostendeckende Gebühr abgegeben. Vorliegend geht es um die Einsicht in Akten von mehrheitlich verstorbenen Patientinnen und Patienten zu Forschungszwecken. Diese Einsichtnahme durch Drittpersonen ist in der Archivgesetzgebung geregelt. Gemäss § 10 Archivgesetz vom 24. September 1995 (LS 432.11) gelten Amtsgeheimnis und Datenschutz für die Akten in den Archiven während einer Schutzfrist von 30 Jahren seit dem Tod der Betroffenen. Falls der Tod ungewiss ist, beträgt die Schutzfrist 100 Jahre ab der Geburt der betroffenen Person. Während der Schutzfrist können die öffentlichen Organe aus wichtigen Gründen z.B. zu Forschungszwecken die Akteneinsicht bewilligen. Nach Ablauf der Schutzfrist stehen die Archivbestände des Staatsarchivs der Öffentlichkeit (interessierten Bürgerinnen und Bürgern) grundsätzlich zur Einsichtnahme zur Verfügung (§ 20 Archivverordnung vom 9. Dezember 1998 [LS 432.111]).

Die kantonalen Spitäler haben ihre Akten grundsätzlich dem Staatsarchiv anzubieten, sobald sie diese nicht mehr benötigen, in der Regel periodisch, spätestens aber 30 Jahre nach ihrer Anlage. In begründeten Fällen kann das Staatsarchiv längere Aufbewahrungsfristen vereinbaren. Das Staatsarchiv kann ein öffentliches Organ (z.B. kantonales Spital) verpflichten, angebotene archivwürdige Akten weiter aufzubewahren, wenn sie aus Kapazitätsgründen nicht sofort übernommen werden können (§ 10 Archivverordnung). Für Personendaten im Adoptions- und Vormundschaftsbereich sowie im Spitalwesen ist auch eine Vereinbarung mit dem Staatsarchiv möglich, wenn die Akten allgemein nicht ins Staatsarchiv übergeführt, sondern in den Ämtern und Spitälern verbleiben sollen. Entsprechende Verträge zwischen Staatsarchiv und Spitälern sind derzeit in Vorbereitung.

Mit den inhaltlichen Fragen der Interpellation betreffend die im Buch «Hirnriss» genannten Vorkommnisse und Verantwortlichkeiten usw. wird sich die Geschichtsforschung auseinandersetzen haben. Es wäre verfrüht, hier an dieser Stelle Antworten auf historisch nicht geklärte Fragen geben zu wollen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**